



G e m e i n d e Z a m s

Protokoll

über die

8. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2019 **am 23.09.2019**

Ort: Gemeindeamt Zams, großer Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr (inkl. nicht öffentlicher Teil)

Anwesende:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef,
Fritz Hildegard, Grüner Andreas, Kohler Christian, Schönherr Theresia, Traxl Dominik,
Wolf Christoph;
Frank Herbert, Zotz Stefan;

Venier Mathias, Hammerl Caroline, DI Pesjak Walter;

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Haid Bernhard

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Rudig Armin; Köck Christoph

Nicht anwesende Gemeinderäte (unentschuldigt): Seppi Johannes, Abler Stefan,
Weiss Rupert

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

T a g e s o r d n u n g:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 29.07.2019.
- 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsausschusses.
- 3) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 5) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschusses.
- 6) Beratung und Beschluss über den Abschluss einer Grenzbereinigung im Hinterfeld/Schnöllgatter (Ent-/Widmung und § 15 LTG).
- 7) Beratung und Beschluss über die zu erlassende Verordnung hinsichtlich der Freizeitwohnsitzabgabe.
- 8) Beratung und Beschluss über die Annahme der Schüler- und Kinderbeförderungsverträge Zimmerberg.
- 9) Beratung und Beschluss über die Vergabe der Kreditfinanzierung Abfahrt Hinterau.
- 10) Verschiedene Berichte.
- 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges.

12) Vertrauliches.

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 29.07.2019.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 29.07.2019.

Ergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.

Zu Pkt. 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 10.09.2019.

a) 3. Änderung des Bebauungsplanes B16 Bruckfeldweg – ME_NA Gmbh

Nachdem bereits in der GR-Sitzung vom 29.07.19 über die zweite Änderung des BBPL beraten und diesem stattgegeben wurde, langte seitens des Bauwerbers kürzlich ein weiterer Antrag auf Änderung desselben ein. Dies mit dem Inhalt, dass die südlich vorgesehenen vier Reihenhäuser (jeweils zwei in gekuppelter Bauweise) durch zwei Gebäude mit jeweils fünf Wohnungen ersetzt werden sollen. Damit würden in Summe 20 Wohnungen auf diesem Areal geschaffen. Begründet wird dieser Schritt mit mangelndem Kaufinteresse an den Reihenhäusern. Der Ausschuss lehnt eine nochmalige Änderung des BBPL aber ab.

Fritz: unter Bedachtnahme auf die bestehende Umfeldstruktur hält sie eine weitere Verdichtung für nicht angebracht. Zudem scheint ihr die Verkehrsaufschlüsselung als mangelhaft.

Frank: für ihn ist die Vorgangsweise der laufenden Einbringung von Änderungsanträgen zum BBPL befremdlich, zeigt dies doch, dass das Projekt wenig ausgereift ist.

Venier: auch er lehnt dieses laufende „Nachjustieren“ ab.

Beschlussfassung: Ablehnung des Antrages auf neuerliche (dritte) Abänderung des BBPL.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

b) Auflage und Erlassung Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 540 u.a. Zams – EKZ Grissemann

Im Zuge einer Bestanderhebung traten Abweichungen bei der Kundenfläche zutage. Dies im Ausmaß von rd. 612 m². Diesbezüglich langte ein Antrag über eine Umwidmung dieser Fläche sowie weiterer Flächen der Gpn. 540, 412/55, 416/5 und 416/6 im Ausmaß von weiteren rd. 2.000 m² ein. Der Ausschuss empfiehlt in einem ersten Schritt, die Abweichungsfläche von rd. 612 m² in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, (Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit einem zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.836 m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120 m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15836 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²) um zu widmen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 23. September 2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp

ausgearbeiteten Entwurf vom 20. September 2019, mit der Planungsnummer 630-2019-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 540, 416/6, 416/5, 412/55 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor: Umwidmung – Einkaufszentrum Fa. Grisseman GmbH.

Grundstück 412/55 KG 84015 Zams

rund 661 m² von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.223m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15223 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit einem zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.836 m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120 m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15836 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

weitere Grundstück 416/5 KG 84015 Zams

rund 1400 m²

von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.223m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15223 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit einem zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.836 m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120 m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15836 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

weitere Grundstück 416/6 KG 84015 Zams

rund 1470 m²

von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.223m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15223 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit einem zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.836 m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120 m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15836 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

weitere Grundstück 540 KG 84015 Zams

rund 141 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit einem zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.836 m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120 m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15836 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

sowie

rund 29559 m²

von Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.223m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15223 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B mit einem zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche von 15.836 m², wobei das zulässige Höchstausmaß der Kundenfläche, auf der Lebensmittel angeboten werden dürfen, 5.120 m² beträgt, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 15836 m², Kundenfläche Lebensmittel: 5120 m²

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Auflage und Erlassung Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 70/2 Zamserberg – Wohnhaus Serna

Fam. Serna plant auf Grundstück 70/2 einen Zubau zu errichten. Das Grundstück ist trotz der bereits seit jahrzehnten bestehenden Bebauung noch als Freiland gewidmet. Die angrenzenden Nachbarn weisen bereits Wohngebietswidmungen auf. Der Ausschuss plädiert für eine Umwidmung, um die bestehende Widmungslücke zu schließen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 23. September 2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 17. September 2019, mit der Planungsnummer 630-2019-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 70/2 KG 84016 Zamserberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor: Umwidmung – Wohnhaus Fam. Serna, Rifenal

Grundstück 70/2 KG 84016 Zamserberg

rund 676 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- d) Auflage und Erlassung Änderung Bebauungsplan u. erg. BBPl B22 RH-Anlage Rease

Der Eigentümer der Gp. 412/20 plant, das OG mittels separatem Eingang zu erschließen. Darüber hinaus bestehen auf diesem im Vergleich zu den Nachbargrundstücken fachmäßig deutlich größerem Grundstück Nebengebäude. Der Ausschuss regt die Erlassung der Änderung des Bebauungsplanes lt. Vorlage an, wobei eine verkürzte Auflage möglich wäre.

Bgm: mit einem etwaigen Änderungsbeschluss ist auch das Bauverbot obsolet.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 23.09.2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 412/6, 412/16, 412/17, 412/18, 412/19, 412/20, 412/21, 412/22, 412/23, 412/24, 412/25, 412/26, 412/27, 412/28, 412/29, 412/30, 412/31, 412/32, 412/33, 412/34, 412/35, 412/36, 412/37, 412/38, 412/39, 412/40, 412/41, 412/42, 412/43, 412/44, 412/45, 412/46, 412/47, 412/48, 412/49, 412/50, 412/51, 412/52, 412/53, KG Zams durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

- e) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Planungsbereich Perdann – Pathologie/Schwerpunktpflege

Gegen diesen Beschluss langten zwei Stellungnahmen ein. Eine davon bemängelte vor allem die mit dem Projekt zusammenhängende Verkehrsproblematik, die andere bemängelte die hohe Kubatur des geplanten Gebäudes. Der Ausschuss ist nach wie vor vom Überwiegen des öffentlichen Interesses dieses Bauvorhabens überzeugt.

Der Ausschuss empfiehlt nichts desto trotz zur objektiven Sachverhaltsfeststellung ein verkehrs- und immissionstechnisches Gutachten einzuholen und sodann nach Vorliegen dessen Ergebnisses über die Stellungnahmen zu beraten.

Bgm: die rechtliche Seite dieses Bauvorhaben muss jedenfalls einwandfrei geklärt sein. Die Anrainerbedenken werden seinerseits sehr ernst genommen und muss daher die Fragestellung rund um die Verkehrssituation gutachterlich geklärt werden.

Beschlussfassung: Ehestmögliche Einholung eines Gutachtens zur Frage der verkehrstechnischen und damit zusammenhängenden immissionstechnischen Auswirkung des Vorhabens auf das Anrainerumfeld.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

In diesem Zusammenhang wurde vom Bauwerber eine im Sinne der Gemeinde überarbeitete Raumplanungsvereinbarung vorgelegt. Grundsätzlich hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 29.07.2019 diesem die Zustimmung erteilt. Die Änderungswünsche beliefen sich auf Passus III in dem Sinn, als dass eine Rückwidmung in den jetzigen Zustand mit Sonderfläche Krankenhaus bzw. Freiland zu normieren ist.

Beschlussfassung: Zustimmung zur vorliegenden Raumplanungsvereinbarung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

f) Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan B31 Unterengere - Egg
Gegen den Beschluss vom 29.07.2019 langten zwei Stellungnahmen ein. Darüber hinaus ist nach wie vor die eingeforderte Errichtungs- und Betriebsführungsvereinbarung mit einem gemeinnützigen Bauträger ausständig.

Beschlussfassung: Die Stellungnahmen werden erst nach Vorliegen der eingeforderten Vereinbarung behandelt.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

g) Auszahlung landw. Bewirtschaftungsprämie und Dürreschäden
Der Aufteilungsschlüssel wurde ausgearbeitet und kontrolliert und für in Ordnung befunden. Vier Sonderfälle wurden über einen Sondertopf abgehandelt.
Bgm: er verweist auf den Umstand, dass im Gemeindegebiet Zams 230 ha bewirtschaftet und 377 GVE gehalten werden.

Frank: er hinterfragt, ob es für die Dürreschäden-Auszahlung einen gesonderten Schlüssel gibt?

Grüner: dafür werden ausschließlich die GVE als Bemessungsgrundlage heran gezogen.

Reheis: er ergänzt, dass bei der Bewirtschaftungsprämie (mit GVE – Deckelung) ein Satz von € 36,42/GVE und € 44,54/ha gefördert werden, während bei den Dürreschäden (GVE – ungedeckelt) eine Satz von € 26,47/GVE zur Anwendung kommt.

Venier: er hat einen zeitgerechten Vorschlag der Ortsbauernschaft zum Auszahlungsmodus bei den Dürreschäden vermisst.

Traxl: er widerspricht dahingehend, als dass die Ortsbauernschaften klar für den aus seiner Sicht treffsichersten Ansatz der Anwendung der GVE als Bemessungsgrundlage plädiert haben.

Beschlussfassung: Auszahlung der beiden Förderungen gem. Vorschlag.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.

Obmann Venier berichtet von der Sitzung vom 11.09.2019:

a) Querungshilfe Pfarrgasse

Eine vor Ort Besichtigung ergab, dass etliche Verkehrsteilnehmer (von der Leichenkapelle kommend) die Vorrangregelung nicht beachten. Der Ausschuss plädiert daher für die Erlassung einer Halterege lung.

Beschlussfassung: Stellung eines Antrages an die BH Landeck zwecks Prüfung und Erlassung einer Halterege lung mit Abwertung der Nebenstraße Widum/Leichenkapelle im Bereich Einmündung in die Pfarrgasse.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

b) Auftragsvergabe Verlängerung Jahresbauvertrag LWL Competence Center:
Mit März 2018 wurde mit dem LWL Competence Center ein auf 150 Stunden fixierter Jahresbauvertrag abgeschlossen. Der Stundensatz belief sich dabei auf € 98,00. Dieser Stundenpool ist nunmehr aufgebraucht. Der Ausschuss empfiehlt den neuerlichen Abschluss eines solchen Kontingentes von 150 Stunden a € 98,00.

Beschlussfassung: Neuabschluss eines Stundenpools mit dem LWL Competence Center mit 150 Stunden a € 98,00.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

c) Auftragsvergabe Dichtheitsprüfung ABA/WVA Seitenstrang Kofler
Billigstbietende Fa. ist die Quabus GmbH zum Preis von € 3.680,95 netto.

Beschlussfassung: Auftragsvergabe an die billigstbietende Fa. Quabus zum Preis von € 3.680,95 netto.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

d) Auftragsvergabe ABA Falterschein - Entleerungsschacht
Da im Gemeindegebiet eine einheitliche Materialausstattung bei den Schächten vorliegen sollte, hat man von der Fa. Winkler ein Angebot eingeholt. Es benötigt einen Schacht.

Beschlussfassung: Auftragsvergabe an die Fa. Winkler zum Preis von € 6.750 netto abzügl. 3,0 % Skonto.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

e) Auftragsvergabe ABA Falterschein - Molchschächte
Benötigt werden zwei sog. Molchschächte, welche als Reinigungsschächte fungieren. Angeboten hat die Fa. Ebner, Salzburg.

Beschlussfassung: Auftragsvergabe an die Fa. Ebner zum Preis von € 16.822,60 netto abzügl. 3,0 % Skonto.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

f) Auftragsvergabe ABA Falterschein – Baumeisterarbeiten
Sieben Angebote langten innerhalb der Ausschreibungsfrist ein. Billigstbietendes Unternehmen war die Fa. Swietelsky, Imst, gefolgt von der Fa. Strabag und der Fa. Fröschl. Der ausschließlich projektbezogene Vergabepreis belief sich auf rd. € 1.048.000,00. Im Budget 2019 sind € 900.000 veranschlagt, die Mehrkosten sind im Voranschlag 2020 zu berücksichtigen. Die Differenz zum Angebotspreis resultiert aus div. anderwärtigen Mehrarbeiten.

Beschlussfassung: Auftragsvergabe an die billigstbietende Fa. Swietelsky zum Preis von € 1.185.995,66 netto.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

g) Auftragsvergabe Ankauf Schneefräse für Eislaufplatz
Es liegen drei Angebote für den Ankauf einer schwerpunktmäßig für den Eislaufplatz vorgesehen Schneefräse vor.

Beschlussfassung: Auftragsvergabe an die billigstbietende Fa. Multiwork zum Preis von € 3.129,00 brutto.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

h) Verkehrsregelung Radweg beim Durchlass ÖBB/Patscheid

Der Ausschuss steht auf dem Standpunkt, dass die Anbringung einer Haltelinie samt Beschilderung ausreichend sein sollte.

Bgm: was den neuen Geh- und Radweg vom Krankenhausparkplatz zum vorgenannten Durchlass anbelangt, sollte ein Antrag an die BH Landeck zwecks entsprechender Verordnungserlassung gestellt werden.

Kohler: er regt an, beim Durchlass die Frage einer Radfahrerüberfahrt prüfen zu lassen.

Beschlussfassung: Antragstellung an die BH Landeck, ob für den neu gestalteten Radweg Innstraße (Krankenhaus-Parkplatz bis Durchlass Patscheid) ein Geh- und Radweg verordnet werden möge.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

i) Warnvorrichtung Feuerwehreinsatzfahrt Oberreit/B171

Seitens der FFW Zams wurde die Anbringung einer solchen Warnvorrichtung angeregt. Der Ausschuss kann diesem Vorschlag aber nicht folgen.

Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet von der Sitzung vom 17.09.2019:

- a) Es wurden div. Saalbenützungen beraten, unter anderem jene der MK Zams für das Cäciliakonzert.
- b) Über die in anderen Gemeinden filmisch dokumentierten Zeitzeugeninterviews wurde eingehend diskutiert. Die von Hr. Junker gebotene Abwicklung ist allerdings recht kostenintensiv. Eine zu lange Überlegungsphase ist nicht zweckdienlich, der Ausschuss sucht aber nach Alternativen.
Frank: er regt Interviews mit Firmengründern an, welche diesen auch was „wert“ sein sollte, ist dies doch auch ein geeignetes Werbemedium.
- c) Beraten wurde über die Mehrkosten beim Kirchtag (PVC freie Abwicklung) sowie die Abrechnung der Kulturfahrt.
- d) GR Wolf berichtet über Aktuelles beim Jugendgemeinderat:
 - Der Calisthenicpark wurde errichtet. Es gibt die Anfrage, ob nicht ein kleines Gebäude für die Unterbringung von Gerätschaften im Dorfpark errichtete werden könnte. Der Planungsausschuss wird sich dieses Themas annehmen.
 - Aufgrund eines begründeten Anlassfalles wurde das Trampolin befristet ausgehängt.
 - Er selbst ist zeitlich momentan sehr angespannt. Daher werden die Sitzungen verstärkt unter der Woche abgehalten. Die nächste Sitzung am 24.09. wird sich auch um das Thema Nachbesetzungen drehen.

Zu Pkt. 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses.

Obfrau Schönherr berichtet von der Sitzung vom 16.09.2019:

- a) Über die Vergabe von 36 Wohnungen der Baustufe ZA 14 wurde beraten.
- b) Es ist für Ende Oktober/Anfang November ein Gesundheitsfachvortrag geplant.
- c) Das Weihnachtsessen für ehrenamtliche HelferInnen ist für 09.12.2019 geplant.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschluss über den Abschluss einer Grenzbereinigung im Hinterfeld/Schnöllgatter (Ent-/Widmung und § 15 LTG).

Bereits im letzten GR wurde darüber beraten und dem Bgm. der Verhandlungsauftrag erteilt. Es konnte mit den beiden betroffenen Grundeigentümern eine Übereinkunft über den Ablösepreis und Beteiligung an den Vermessungskosten erreicht werden.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Im Bereich Schnöllgatter ist geplant, zwischen den Eigentümern der betroffenen Grundstücke einen Flächentausch wie folgt ab zu schließen:

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
1	9	977	2615/2
2	59	976	2615/2
3	38	974	2615/2

Der Gemeinderat von Zams hat in seiner Sitzung vom 23.09.2019 den Beschluss gefasst, gemäß Vermessungsurkunde Vermessung Permann & Schmaldienst Vermessung ZT-GmbH, GZ 11897-M/18, im Bereich Schnöllgatter nachfolgenden Flächentransaktionen samt den zugehörigen Widmungen die Zustimmung zu erteilen:

V e r o r d n u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 68 der Tiroler Gemeindeordnung iVm § 13 des Tiroler Straßengesetzes werden unter Bezugnahme auf die Vermessungsurkunde Vermessung Permann & Schmaldienst Vermessung ZT-GmbH, GZ 11897-M/18, im Bereich Schnöllgatter die nachfolgend genannten Teilflächen von ihren jeweiligen Ursprungspartellen abgetrennt und in der Gp. 2615/2 (Öffentliches Gut) vereinigt:

Teilfläche	Flächenausmaß m ²	Abtrennung aus Gp.	Vereinigung mit Gp.
1	9	977	2615/2
2	59	976	2615/2
3	38	974	2615/2

Damit werden diese Teilflächen zur Gemeindestraße erklärt und als öffentliches Gut der Gemeinde Zams gewidmet (Inkammerierung).

Die Verfahrensabwicklung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Die vorgenannte Vermessungsurkunde liegt auf dem Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Beschluss wird für 2 Wochen kundgemacht.

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über die zu erlassende Verordnung hinsichtlich der Freizeitwohnsitzabgabe.

Der Tiroler Landtag hat am 08.05.19 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz – TFWAG) beschlossen. Dieses Gesetz tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Die Tiroler Gemeinde sind verpflichtet, bis längstens 31.12.19 eine Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen. Die Abgabe selbst ist eine Selbstbemessungsabgabe. Die Gemeinde muss die Abgabenhöhe in einer vorgegebenen Bandbreite für die einzelnen, nach Wohnnutzfläche aufgeschlüsselten Kategorien festlegen. Der Gemeindevorstand hat für die Festsetzung des Mittelwertes in den jeweiligen Kategorien plädiert.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 23.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBL. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde *Zams* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis	30 m ²	Nutzfläche mit	170,00 Euro,
b) von mehr als	30 m ² bis 60 m ²	Nutzfläche mit	340,00 Euro,
c) von mehr als	60 m ² bis 90 m ²	Nutzfläche mit	495,00 Euro,
d) von mehr als	90 m ² bis 150 m ²	Nutzfläche mit	710,00 Euro,
e) von mehr als	150 m ² bis 200 m ²	Nutzfläche mit	995,00 Euro,
f) von mehr als	200 m ² bis 250 m ²	Nutzfläche mit	1.280,00 Euro,
g) von mehr als	250 m ²	Nutzfläche mit	1.560,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschluss über die Annahme der Schüler- und Kinderbeförderungsverträgeammerberg.

In der letzten GR-Sitzung wurde über die seitens der Fa.- LVB erhöhten Beförderungssätze beraten und diesen schlussendlich zugestimmt. Nunmehr liegen die Verträge vor.

Beschlussfassung: Zustimmung zu den vorliegenden drei Beförderungsverträgen für das Schul- und Kindergartenjahr 2019/20.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Zu Pkt. 9) Beratung und Beschluss über die Vergabe der Kreditfinanzierung Abfahrt Hinterau.

Im Voranschlag 2019 ist für das Bauvorhaben Aufschließung Hinterau die Aufnahme eines Kredites über € 800.000,00 vorgesehen. Es wurden vier ortsansässige Banken angeschrieben und haben alle ein Angebot gelegt. Zwei Banken haben neben einer variablen Zinsbindung auch eine Fixzinsbindung angeboten. Gerade die relativ moderaten Fixzinssätze sind als sehr attraktiv zu beurteilen. Während bei der variablen Zinsbindungen die ersten drei von der Kondition her recht eng beieinander liegen, besteht zwischen den beiden Fixzinsangeboten ein markanter Unterschied. Der Bestbietende beim variablen Zins hat kein Fixzinsangebot gelegt. Das Zweitbeste variable Zinsangebot ist gleichzeitig auch der Bestbietende beim Fixzins, sodass empfohlen wird, diesem den Zuschlag zu erteilen.

Beschlussfassung: Zustimmung zur Vergabe der ausgeschriebenen Finanzierung an die Hypo Tirol Bank AG auf Basis Fixzins.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Der Gemeinderat von Zams hat in der Sitzung vom 23.09.2019 den Beschluss gefasst, den nachfolgenden Kredit auf Basis der im Vorfeld ergangenen Ausschreibungen mit den beschriebenen Konditionen beim billigstbietenden Kreditinstitut auf zu nehmen:

Kredithöhe	€ 800.000,00
Kreditzweck	<i>Ausfinanzierung Aufschließung Hinterau</i>
Zuschlag an finanzierende Bank	Hypo Tirol Bank AG, 6020 Innsbruck
Zinsbindung	Variabel mit 6-M-Euribor
Kondition	Fixzins (akt. Satz 0,58 %) auf gesamt Laufzeit
Laufzeit	20 Jahre
Rückführung	Halbjährl. Raten zum 30.06. und 31.12.
Besicherung	Blankogewährung

Gemäß § 60 TGO wird der gegenständliche Rechtsakt für zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde Zams kund gemacht.

Zu Pkt. 10) Verschiedene Berichte.

Keine Berichte.

Zu Pkt. 11) Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Hammerl: der Spielplatz der NHT in der Innstraße (Baustufe ZA 13) sollte aus ihrer Sicht straßenseitig unbedingt eingezäunt werden.

Zu Pkt. 12) Vertrauliches

Siehe gesondertes Protokoll

Ende: 20:25 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: